



Dezember 2013

---

## Erläuternder Bericht

# Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – neue Sonderbestimmung für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe (Art. 43a ArGV 2)

---

### 1 Ausgangslage

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe erbringen Leistungen für die Umsetzung von Veranstaltungen jeglicher Art. Solche Veranstaltungen sind bspw. Konzerte, Musicals, Versammlungen, Galaveranstaltungen und Sportanlässe. Zu den Tätigkeiten dieser Betriebe gehören u.a. organisatorische Arbeiten, der Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik (z.B. Bühne inkl. Beleuchtung und Ton) und von Dekoration und Mobiliar, die Bedienung und Wartung der Einrichtungen vor, während und nach einer Veranstaltung sowie das Bereitstellen von Personal.

Da die Mitarbeitenden von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben oft innert kurzer Zeit in unterschiedlichen Betrieben und an unterschiedlichen Veranstaltungen tätig sind, wird die Anwendung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) bzw. der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) in der Praxis stark erschwert. Zwar enthält die ArGV 2 verschiedene für bestimmte Tätigkeiten dieser Mitarbeitenden potenziell anwendbare Sonderbestimmungen.<sup>1</sup> Ein Betrieb darf aber grundsätzlich nur *einen einzigen* Artikel der ArGV 2 in Anspruch nehmen, da ansonsten weder der Betrieb und seine Mitarbeitenden noch die Vollzugsbehörden die Übersicht behalten können. Hinzu kommt, dass bestimmte Veranstaltungen nicht oder zumindest nur mit einer sehr weiten Auslegung unter die bisherige ArGV 2 subsumiert werden können.<sup>2</sup> Die aktuelle ArGV 2 ist somit nicht auf die vielfältigen Tätigkeiten der Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe zugeschnitten und es stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Sozialpartner sowie des SECO ins Leben gerufen. Diese ist zum Schluss gekommen, dass für die Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe eine eigene Sonderbestimmung in der ArGV 2 ge-

---

<sup>1</sup> Z.B. Art. 35 ArGV 2 für die Tätigkeit in Berufstheatern oder Art. 43 ArGV 2 für diejenige in Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Marketinganlässe und Galaveranstaltungen.

schaffen werden soll, um für klarere Verhältnisse zu sorgen. Der vorliegende Entwurf einer Verordnungsänderung ist das Resultat der Diskussionen in der Arbeitsgruppe.

## **2 Erläuterung des neuen Art. 43a ArGV 2**

### **Geltungsbereich der neuen Regelung (Absatz 3)**

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe sind Betriebe, die für sich selbst oder für Dritte an ständigen oder an wechselnden Standorten Leistungen für die Organisation und Durchführung von Publikumsanlässen wie z.B. Tourneeproduktionen, Konzerte und Sportanlässe<sup>3</sup> erbringen. Es sind Betriebe, die für solche Anlässe die nötige Infrastruktur bereitstellen oder sich diese bei Dritten besorgen. Sie stellen Personal für die Organisation und die Durchführung von solchen Anlässen zur Verfügung.

### **Anwendbare Sonderbestimmungen (Absätze 1 und 2)**

Die nachfolgend aufgeführten Sonderbestimmungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern Nacht- und Sonntagsarbeit für den Auf- und Abbau von Veranstaltungen und deren Einrichtungen sowie für deren Bedienung und Unterhalt notwendig sind. Zu diesen Tätigkeiten gehören z.B. die Bereitstellung der Technik, Kontrollaufgaben oder das Aufstellen, der Abbau und die Bedienung und Wartung der Infrastruktureinrichtungen unmittelbar vor, während und nach einer Veranstaltung. Arbeiten, die nicht kurzfristig in engem Zusammenhang mit der Durchführung stehen – z.B. das längerfristige Vorbereiten einer Veranstaltung oder Arbeiten für die Werbung im Vorfeld einer Veranstaltung – fallen nicht unter die Sonderbestimmungen.

Für die betroffenen Mitarbeitenden von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben gilt Art. 43a ArGV 2 unabhängig davon, wo sie eingesetzt werden. Werden Mitarbeitende eines Veranstaltungsdienstleistungsbetriebes also bspw. vorübergehend in einem Berufstheater eingesetzt, so gelangen für diese Arbeitnehmenden gleichwohl die Regelungen von Art. 43a ArGV 2 zur Anwendung. Umgekehrt gilt für die Theaterangestellten unverändert Art. 35 ArGV 2, auch wenn externe Mitarbeitende zum Einsatz gelangen, für die teilweise andere arbeitsgesetzliche Regelungen gelten.

### **Artikel 4**

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Diese Bestimmung befreit lediglich von der Bewilligungspflicht. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten.

### **Artikel 7 Absatz 1**

Die Arbeitnehmenden dürfen bis zu 11 aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so muss unmittelbar im Anschluss an die höchstens 11 aufeinanderfolgenden Arbeitstage eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 3 Tagen gewährt werden. Diese Ruhezeit ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren. Daraus ergibt sich eine zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit von min-

---

<sup>3</sup> In Frage kommen Veranstaltungen jeglicher Art. Es handelt sich somit um eine nicht-abschliessende Aufzählung.

destens 83 aufeinander folgenden Stunden (3 x 24 Std. + 11 Std.). Zusätzlich muss im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftageweche gewährt werden.<sup>4</sup>

Artikel 7 Absatz 1 ist nur anwendbar bei Arbeitnehmenden, die bei ein und derselben länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung zum Einsatz gelangen. Die Verlängerung der Arbeitswoche darf zudem zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmenden nicht gleichzeitig mit der verlängerten Dauer der Nachtarbeit gemäss Art. 10 Abs. 4 ArGV 2 in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 43a Abs. 2 ArGV 2).

#### **Artikel 10 Absatz 4**

In Abweichung von den regulären Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz darf in Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben die Dauer der Nachtarbeit in einzelnen Nächten auf 11 Stunden in einem Zeitraum von 13 Stunden ausgedehnt werden. Dies ermöglicht es den Betrieben, Spitzenbelastungen zu bewältigen. Diese Mehrbelastung wird dadurch kompensiert, dass im Durchschnitt einer Kalenderwoche die Dauer der Nachtarbeit die regulären 9 Stunden pro Nacht nicht überschreiten darf.

Die Verlängerung der Dauer der Nachtarbeit darf nicht gleichzeitig mit der Verlängerung der Arbeitswoche gemäss Art. 7 Abs. 1 ArGV 2 in Anspruch genommen werden.

#### **Artikel 11**

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe können die Lage des Sonntagszeitraums (Art. 18 Abs. 1 ArG) bis um 3 Stunden vor- oder nachverschieben. Diese Verschiebung kann nur für den ganzen Betrieb oder einen klar abgrenzbaren Betriebsteil und nicht für einzelne Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorgenommen werden. Zu beachten ist zudem, dass für diese Verschiebung die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebs oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden notwendig ist (Art. 18 Abs. 2 ArG).

#### **Artikel 12 Absatz 1**

Gemäss dieser Bestimmung sind den Arbeitnehmenden 26 freie Sonntage im Kalenderjahr zu gewähren, die jedoch unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden können. Im Kalenderquartal ist mindestens ein freier Sonntag einzuräumen.

#### **Artikel 13**

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt (vgl. Art. 20 Abs. 2 ArG). Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden.

---

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Fünftageweche im Durchschnitt eines Kalenderjahres kann auf den Wegleitungskommentar zu Art. 22 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) verwiesen werden.

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00390/00392/02072/index.html?lang=de>

(www.seco.admin.ch -> Themen -> Arbeitnehmerschutz -> Rechtliche Grundlagen -> Wegleitung zum Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2)